
Konzept Schulsozialarbeit

Gültig ab 1. Januar 2026 (ersetzt Konzept vom 31. August 2015)

Inhaltsverzeichnis

1	Profil der Schulsozialarbeit	5
2	Ausgangslage	6
3	Kantonale gesetzliche Grundlagen & weitere Bezüge	7
3.1	Kinder- und Jugendhilfegesetz	7
3.2	Gesetz über die Information und den Datenschutz	7
3.3	UN-Kinderrechtskonvention	7
3.4	UN-Behindertenrechtskonvention	7
3.5	Istanbul-Konvention	8
3.6	Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik	8
3.7	Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz	8
4	Zielsetzungen der Schulsozialarbeit	9
5	Adressatinnen und Adressaten der Schulsozialarbeit	10
5.1	Kinder und Jugendliche	10
5.2	Eltern und Erziehungsberechtigte	10
5.3	Schulpersonal	10
6	Angebote und Leistungen der Schulsozialarbeit	11
6.1	Angebotsformate der Schulsozialarbeit	11
6.1.1	Beratung	11
6.1.2	Zusammenarbeit mit Klassen und Gruppen	11
6.1.3	Kinderschutz und frühzeitige Unterstützung	11
6.1.4	Netzwerkarbeit	12
7	Berufsethik und Handlungsprinzipien	13
7.1	Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen	13
7.2	Systemisches Denken und Handeln	13
7.3	Dienstleistung und Freiwilligkeit	13
7.4	Niederschwelliger Zugang	13
7.5	Schweigepflicht und Datenschutz	14
7.6	Aktenführungspflicht und Akteneinsicht	14
7.7	Partizipation und Teilhabe	14
7.8	Präventives Handeln	14
7.9	Vernetztes Handeln / Fachaustausch	15
8	Kooperation und Vernetzung	16
8.1	Schule	16
8.2	Sonderpädagogik, Schulpsychologischer Dienst sowie kinder- und jugendpsychiatrische Angebote	16
8.3	Kinder- und Jugendhilfezentren	16
8.4	Kinderschutz- und Erwachsenenschutzbehörden	16

8.5	Andere	17
9	Organisation	18
9.1	Aufgaben und Kompetenzen der Trägerschaft	18
9.1.1	Beschwerdemanagement	18
9.1.2	Qualitätsmanagement	18
10	Schlussbestimmungen	19

1 Profil der Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit ist ein Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe, das innerhalb der Schule verortet ist. Ihr Angebot, ihre Leistungen sowie ihre Arbeitsweisen basieren auf dem professionellen Selbstverständnis Sozialer Arbeit. Innerhalb der Schule ist die Schulsozialarbeit damit eine fachlich eigenständige Dienstleistung. Sie hat das übergeordnete Ziel, das Wohlergehen und die Entwicklung von Jugendlichen zu fördern und zu verbessern. Sie leistet einen Beitrag zur Befähigung von Jugendlichen, ihre Herausforderungen der Gegenwart und der Zukunft zu bewältigen. Zu diesem Zweck reagiert die Schulsozialarbeit zum einen auf akute Bedarfs- und Problemlagen im Einzelfall und bietet in diesem Zusammenhang Beratungen und Klasseninterventionen an. Zum anderen engagiert sie sich dafür, die fallunabhängigen Bedingungen des Aufwachsens von Jugendlichen zu verbessern, indem sie z.B. ein positives Klassen- und Schulklima fördert, sozialen Zusammenhalt unterstützt und mit Jugendlichen zusammen ihre sozialen und lebensweltlichen Themen aufarbeitet. Darüber hinaus richtet die Schulsozialarbeit ihre Beratungsangebote auch an Eltern und Erziehungsberechtigte und arbeitet dazu mit Lehrpersonen, Schulleitungen sowie weiteren inner- und außerschulischen Diensten und Fachpersonen zusammen.

2 Ausgangslage

Aufgrund positiver Erfahrungen anderer Schulen mit Schulsozialarbeit hat die Primarschulpflege 2011 entschieden, zwei Schulsozialarbeitende für das Zentralschulhaus und die Schulhäuser Rossacker und Linden anzustellen. In dieser Zeit entstanden auch ein Konzept und Stellenbeschriebe. Seither wurden das Volksschulgesetz und das Kinder- und Jugendhilfegesetz eingeführt, diverse Reformen umgesetzt und zusätzliche Aufgaben der Institution Schule übertragen. Die Erfahrungen mit der Schulsozialarbeit an allen drei Standorten waren äußerst positiv und wurden von allen Beteiligten der Schule rege genutzt. Die Schulsozialarbeit leistet einen wesentlichen Beitrag zur sozialen Integration sowie zur Förderung der Selbst- und Sozialkompetenzen der Schülerinnen und Schüler. Mit ihrem fachspezifischen Wissen unterstützt die sie die Lehrpersonen in ihrem sozialen Auftrag und trägt so entscheidend dazu bei, den umfassenden Bildungsauftrag der öffentlichen Schule umzusetzen.

Die Schule befindet sich in einem kontinuierlichen Wandel. Deshalb wurde der Umfang der Schulsozialarbeit an der Schule Niederhasli auf je eine Stelle in allen drei Schuleinheiten ausgebaut. Es wurde zudem eine Fachstellenleitung (mit gleichzeitiger SSA-Funktion) im Schulhaus Rossacker installiert. Mit dem Weggang des Fachstellenleiters auf Ende des Kalenderjahres 2024 wurde die Leitung und Koordination der Schulsozialarbeit an das AJB (Amt für Jugend und Berufsberatung) übergeben. Dies mit dem Ziel, den Schulsozialarbeitenden eine kompetente und verlässliche Führung zur Seite zu stellen.

3 Kantonale gesetzliche Grundlagen & weitere Bezüge

Für die Schulsozialarbeit der Primarschule Niederhasli gelten folgende Grundlagen sowie Bezüge:

3.1 Kinder- und Jugendhilfegesetz

Die Schulsozialarbeit im Kanton Zürich basiert auf dem Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 (KJHG, LS 852.1), welches bestimmt, dass die Gemeinden für ein bedarfsgerechtes Angebot an Schulsozialarbeit besorgt sein müssen. Sie gilt als Angebot der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe, deren Zielsetzungen im KJHG unter § 3 wie folgt beschrieben sind:

→ Sie dient der Förderung, Erziehung und Bildung von Jugendlichen.

→ Sie fördert die körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung von Jugendlichen.

→ Sie trägt dazu bei, Gefährdungen und Benachteiligungen von Jugendlichen zu vermeiden oder zu beseitigen.

In § 5 Abs. 3 KJHG ist zudem festgehalten, dass sich die Leistungserbringer der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe am Wohl der Jugendlichen orientieren und deren Meinung entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigen.

3.2 Gesetz über die Information und den Datenschutz

Für den Umgang mit personenbezogenen Daten gelten die Grundsätze des KJHG (vgl. §§ 6a ff. KJHG) und die im Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG, LS 170.4) festgelegten Prinzipien.

3.3 UN-Kinderrechtskonvention

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention, SR 0.107) wurde 1997 von der Schweiz ratifiziert. Es beschreibt die universell gültigen Rechte von Kindern und Jugendlichen zwischen 0 und 18 Jahren. Für die Schulsozialarbeit bildet die UN-Kinderrechtskonvention eine zentrale handlungsleitende Grundlage.

Kinderrechte wie z.B. das Recht auf Schutz und Fürsorge, das Recht auf Mitwirkung und das Diskriminierungsverbot sowie umfangreiche Bildungsangebote jenseits formeller Unterrichtsinhalte prägen das Angebot und die Praxis von Schulsozialarbeit.

3.4 UN-Behindertenrechtskonvention

Die durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, SR 0.109) geförderte Inklusion aller Jugendlichen im schulischen Kontext verändert das Schulwesen und fordert es heraus. Schulsozialarbeit bietet in diesem Kontext Dienstleistungen an, um individuelles Wohlergehen sowie soziale Dimensionen von Inklusion zu begleiten und zu gestalten.

3.5 Istanbul-Konvention

Am 31. März 2021 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich die Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, SR 0.311.35) beschlossen (RRB Nr. 338/2021). Das in der Schweiz am 1. April 2018 in Kraft getretene Übereinkommen bezweckt, Frauen und Mädchen vor jeglicher Form von Gewalt umfassend zu schützen. Dabei verfolgt es einen breiten Ansatz, der von der Prävention über den Schutz und die Unterstützung von Opfern bis zur Strafverfolgung reicht. Die vom Regierungsrat des Kantons Zürich beschlossenen Maßnahmen betreffen u. a. auch die Schulsozialarbeit. Ihr wird die Rolle einer schulischen Fachstelle zugeschrieben, welche über Wissen zu häuslicher Gewalt, Geschlechterrollen und Geschlechterstereotypen verfügt und darin geschult ist, Anzeichen von häuslicher Gewalt bei Schülerinnen und Schülern zu erkennen. Sie hat darüber hinaus Kenntnis, wie bei entsprechenden Anzeichen oder Verdacht vorzugehen ist. Die Schulsozialarbeit soll zudem Lehrpersonen und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im schulischen Umfeld für die Thematik sensibilisieren.

3.6 Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik

Die Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik des Bundesrats aus dem Jahr 2008 hat das Ziel, «den Schutz, das Wohlergehen und die soziale Integration aller Jugendlichen mittels öffentlicher Tätigkeiten, Maßnahmen und Einrichtungen zu gewährleisten, um so die Entwicklung von Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern und ihren Interessen und Bedürfnissen gerecht zu werden, unabhängig von Geschlecht, sozialer Herkunft oder Behinderung.» Kinder- und Jugendpolitik umfasst alle Maßnahmen der Kinder- und Jugendförderung und des Kinder- und Jugendschutzes. Sie orientiert sich an der UN-Kinderrechtskonvention und misst sich an deren Umsetzung im Alltag. Schulsozialarbeit kann als Maßnahme der Kinder- und Jugendpolitik verstanden werden bzw. leistet einen Beitrag zu deren Umsetzung.

3.7 Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz

Im Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz des Berufsverbands für Soziale Arbeit AvenirSocial sind die für die Berufsausübung charakterisierenden ethischen und fachlichen Grundsätze und Pflichten festgehalten. Diese sind für die Schulsozialarbeit, welche sich als Handlungsfeld der Sozialen Arbeit versteht, handlungsleitend.

4 Zielsetzungen der Schulsozialarbeit

Vor dem Hintergrund aktueller fachlicher und rechtlicher Entwicklungen werden für die Schulsozialarbeit folgende Ziele abgeleitet:

Zielsetzungen

Schulsozialarbeit leistet Beiträge zu einem umfassenden Bildungsangebot an Schulen, indem sie die Persönlichkeitsentwicklung und Lebenskompetenzen von Kindern und Jugendlichen fördert.

Schulsozialarbeit fördert Verwirklichungs- und Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen.

Schulsozialarbeit unterstützt und fördert Kinder und Jugendliche darin, eine für sie und ihre Umwelt befriedigende Lebensgestaltung zu erreichen.

Schulsozialarbeit setzt sich generell für Bedingungen des Aufwachsens ein, welche eine positive Entwicklung der Kinder und Jugendlichen ermöglichen.

Schulsozialarbeit leistet Beiträge im Sinne eines umfassenden Kinderschutzes.

Schulsozialarbeit trägt dazu bei, sozialen und persönlichen Problemen mit gezielten Maßnahmen vorzubeugen, sie zu lindern und/oder Lösungskompetenzen zu entwickeln bzw. zu erschließen.

Schulsozialarbeit unterstützt die Schule bei der Erfüllung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrags.

5 Adressatinnen und Adressaten der Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit als Angebot der Kinder- und Jugendhilfe richtet sich an verschiedene Adressatinnen und Adressaten, primär an Kinder und Jugendliche sowie ihre Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und sekundär an das Schulpersonal.

5.1 Kinder und Jugendliche

Die Schulsozialarbeit unterstützt Kinder und Jugendliche in unterschiedlicher Form in ihrer sozialen und persönlichen Entwicklung. Bei akuten Problemen werden Kinder und Jugendliche vor Ort niederschwellig, rasch und unbürokratisch beraten und unterstützt. In Angeboten der einzelfallunabhängigen Praxis (z.B. Projekte) können sie ihre Persönlichkeit, Lebenskompetenzen und Potenziale weiterentwickeln. Die Schulsozialarbeit richtet sich somit an alle Kinder und Jugendlichen einer Schule.

5.2 Eltern und Erziehungsberechtigte

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sind sowohl Adressatinnen bzw. Adressaten wie auch Kooperationspartnerinnen oder Kooperationspartner der Schulsozialarbeit.

Schulsozialarbeitende können sie auf ihren Wunsch hin in belastenden oder besonders anspruchsvollen Situationen ihrer Kinder in Erziehungs- und Entwicklungsfragen beraten und unterstützen, geeignete Fachstellen empfehlen und bei Bedarf weitervermitteln.

5.3 Schulpersonal

Bei psychosozialen Problemstellungen von Schülerinnen und Schülern oder/und ihren Familien, kann die Schulsozialarbeit beratend miteinbezogen werden.

6 Angebote und Leistungen der Schulsozialarbeit

Um das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen zu fördern, bietet die Schulsozialarbeit verschiedene Leistungen an. Ein zentrales Arbeitsformat der Schulsozialarbeit ist die Beratung, mit der die Schulsozialarbeit auf Anliegen ihrer Adressatinnen und Adressaten sowie ihrer Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner eingeht. Darüber hinaus arbeiten Schulsozialarbeitende in Gruppen oder ganzen Klassen zu bestimmten Themen und erweitern damit das Bildungsangebot an Schulen um weitere lebensweltliche Inhalte. In projektförmigen Arbeitsweisen fördern sie gute Bedingungen des Aufwachsens. Schulsozialarbeitende tragen dazu bei, dass individuelle Bedarfslagen früh erkannt und Kinder, Jugendliche und deren Familien frühzeitig unterstützt werden können.

6.1 Angebotsformate der Schulsozialarbeit

6.1.1 Beratung

Beratung ist ein niederschwelliges und freiwilliges Angebot. Die Schulsozialarbeit ist grundsätzlich ansprechbar für Themen und Anliegen von Kindern und Jugendlichen. Je umfangreicher bzw. niederschwelliger sie sich adressierbar und erreichbar macht, desto höher ist ihr Beitrag zum Wohlergehen sowie zu einem positiven Schulklima. Durch die systemische Perspektive der Schulsozialarbeit kann es innerhalb von Beratungsprozessen sinnvoll und notwendig werden, mit weiteren Beteiligten (z.B. Eltern, Lehrpersonen) zusammenzuarbeiten. Rat und Unterstützung bei konkreten Fragen können auch Lehrpersonen, Schulleitungen, Betreuungspersonal, weitere schulische Fachpersonen sowie Eltern und Erziehungsberechtigte erhalten, wenn sich ihre Anliegen auf den Umgang mit oder die Situation von Jugendlichen beziehen.

6.1.2 Zusammenarbeit mit Klassen und Gruppen

Die Schulsozialarbeit bietet an, mit Klassen oder Gruppen zu verschiedenen psychosozialen Themen zu arbeiten. Diese Form der Zusammenarbeit findet häufig im Rahmen von Klassenprojekten statt und wird in Kooperation mit den Lehrpersonen und anderen Fachpersonen geplant und umgesetzt. Es handelt sich z.B. um (präventive) Projekte zur Förderung von Lebenskompetenzen und Stärkung psychosozialer Fähigkeiten. Außerdem ist die Schulsozialarbeit ansprechbar für Klassen oder Gruppen in akuten Konflikten oder Krisensituationen und bietet Unterstützung an, diese zu entschärfen und Lösungen zu erarbeiten.

6.1.3 Kinderschutz und frühzeitige Unterstützung

Die Schulsozialarbeit hat zu gewährleisten, dass sie bei einem Verdacht oder konkreten Anhaltspunkt für Kindeswohlgefährdung fachlich angemessen und in der gebotenen zeitlichen Frist zum Wohle des Kindes handelt. Kinderschutz beinhaltet alle gesetzgeberischen und institutionalisierten Maßnahmen zur Förderung einer optimalen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutz vor Gefährdungen und zur Milderung und Behebung der Folgen von Gefährdungen. Die Schulsozialarbeit ist die schulische Anlaufstelle rund um Fragen des Kinderschutzes.

Die Schulsozialarbeit sensibilisiert, berät und unterstützt alle schulischen Akteure in Bezug auf Fragen und Vorgehensweisen bei möglichen Kindeswohlgefährdungen. Sie leitet gemeinsam mit der Schule Unterstützungsmassnahmen zur Sicherung des Kindeswohls ein, bzw. wirkt bei dieser Aufgabe beratend und unterstützend mit.

Zudem gibt es Fälle, in denen Schulsozialarbeitende als erste Fachperson im schulischen Kontext eine Kindeswohlgefährdung vermuten. Kann die Schulsozialarbeit selbst oder in Kooperation mit weiteren

Personen (z.B. Eltern oder Erziehungsberechtigten, Fachpersonen etc.) die Gefährdung nicht abwenden, so ist sie gemäß ZGB dazu verpflichtet, der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Meldung zu erstatten (Art. 314d Abs. 1 ZGB), damit die Gefährdungslage abgeklärt und das Kindeswohl geschützt werden kann. Diese Meldepflicht erfüllt die Schulsozialarbeit auch dann, wenn sie die Meldung an die vorgesetzte Person richtet (Art. 314d Abs. 2 ZGB). Die Schulsozialarbeit hat keinen Abklärungsauftrag.

Für Kinder und Jugendliche bietet die Schulsozialarbeit frühzeitige und bedarfsgerechte Unterstützung an.

6.1.4 Netzwerkarbeit

Die Schulsozialarbeit hat die Aufgabe, interne und externe Netzwerke herzustellen, zu pflegen und für konkrete Anlässe nutzbar zu machen. Damit trägt sie dazu bei, dass Jugendliche sowie Eltern bzw. Erziehungsberechtigte im Bedarfsfall die bestmögliche Unterstützung erhalten

7 Berufsethik und Handlungsprinzipien

Als Handlungsfeld der Sozialen Arbeit wendet die Schulsozialarbeit allgemeine berufsethische Prinzipien der Sozialen Arbeit an und beachtet systemisch-lösungsorientierte Aspekte.

7.1 Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen

Ein wichtiger Teil der Schulsozialarbeit ist die Haltung, mit der Fachpersonen Kindern und Jugendlichen begegnen. Dabei ist es zentral, junge Menschen nicht nur über ihre Probleme zu sehen, sondern als Persönlichkeiten, die sich bemühen, ihr Leben gut zu gestalten. Diese Sichtweise gehört zu den ethischen Grundlagen der Sozialen Arbeit. Sie hilft dabei, Kinder mit Respekt und Wertschätzung zu behandeln und ihre Stärken in den Blick zu haben. In der Fallarbeit stehen deshalb nicht die Probleme im Mittelpunkt, sondern die Frage, wie Kinder mit schwierigen Situationen umgehen und was ihnen dabei hilft. Ziel ist es, gemeinsam mit ihnen passende Wege zur Lebensbewältigung zu entwickeln und sie in ihrer persönlichen Entwicklung zu unterstützen.

7.2 Systemisches Denken und Handeln

Grundlegend für die Praxis der Schulsozialarbeit ist eine systemisch orientierte Sicht- und Arbeitsweise, mittels der reflektiert werden kann, in welchem sozialen Kontext eine bestimmte Situation entstanden ist. Die systemische Arbeitsweise trägt dazu bei, dass Herausforderungen und Probleme mit allen Beteiligten gemeinsam gelöst werden können. Es können Lösungen erarbeitet werden, die von allen Beteiligten ausgehandelt und mitgetragen werden.

7.3 Dienstleistung und Freiwilligkeit

Schulsozialarbeit ist eine freiwillige Dienstleistung für alle ihre Adressatinnen und Adressaten. Eine freiwillige Nutzung setzt voraus, dass Kinder und Jugendliche sowie weitere Adressatinnen und Adressaten ausreichend über das Angebot der Schulsozialarbeit informiert sind und im Bedarfsfall das Angebot der Schulsozialarbeit in ihre Strategien der Problembewältigung einbinden können. Manchmal sehen Lehrpersonen oder andere Erwachsene, dass ein Kind oder ein Jugendlicher Unterstützung brauchen könnten. Trotzdem möchten manche Kinder und Jugendliche die Schulsozialarbeit nicht von sich aus aufsuchen. In solchen Fällen kann die Schule sie zu einem ersten Gespräch mit der Schulsozialarbeit ermutigen.

In diesem Erstgespräch soll die Schulsozialarbeit dem Kind oder dem/der Jugendlichen genau erklären, was ihre Aufgabe ist, wie sie arbeitet und was das Angebot beinhaltet. Danach entscheidet das Kind oder der Jugendliche selbst, ob er oder sie weitere Gespräche oder Unterstützung durch die Schulsozialarbeit möchte.

Die Inanspruchnahme der Schulsozialarbeit ist freiwillig. Es darf keine Nachteile geben, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher das Angebot ablehnt.

7.4 Niederschwelliger Zugang

Kinder und Jugendliche sind darauf angewiesen, dass die Schulsozialarbeit unkompliziert und möglichst ohne Hindernisse zugänglich ist. Schulsozialarbeitende nehmen diesen Umstand auf, indem sie für Kinder und Jugendliche an möglichst vielen Tagen pro Woche persönlich im Schulhaus ansprechbar sind und indem sie mit geeigneten Mitteln den Kontakt zu den Adressatengruppen

herstellen und aufbauen. Grundsätzlich sollen Beratungstermine während der Unterrichtszeit möglich sein. Schulsozialarbeit und Schule tragen dafür Sorge, dass Kinder und Jugendliche Leistungen der Schulsozialarbeit nutzen können, ohne stigmatisiert zu werden.

7.5 Schweigepflicht und Datenschutz

Die SSA unterstehen der umfassenden Geheimhaltungs- und Schweigepflicht des Amtsgeheimnisses gemäss § 51 Abs. 1 des Personalgesetzes vom 27. September 1998 (PG, LS 177.10) sowie gemäss Art. 320 StGB. Sie bearbeiten personenbezogene Daten gemäss den Grundsätzen des KJHG (vgl. §§ 6a ff. KJHG) und schützen die Informationen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen gemäss § 7 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 7. Februar 2007 (IDG, LS 170.4).

Aus der Perspektive von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ist die Schweigepflicht ein zentrales, unabdingbares Qualitätsmerkmal. Auf deren Grundlage können sie Beziehungen und Vertrauen zur Schulsozialarbeit aufbauen.

s. Wegleitung „Datenschutz und Aktenführung“

7.6 Aktenführungspflicht und Akteneinsicht

Die Schulsozialarbeit führt für ihre Aufgabe notwendigen Beratungsakten und bewahrt diese vor unberechtigten Zugriffen und ausserhalb des Schüler- und Schülerinnendossiers der Schule auf.

Das Eigentum an den im Rahmen der Leistungserbringung erhobenen Daten und die Verantwortung für deren Aufbewahrung, Verwaltung und Archivierung liegen bei der Schulgemeinde.

7.7 Partizipation und Teilhabe

Die Konzeption und Praxis von Schulsozialarbeit ist am Kindeswohl zu orientieren und partizipativ zu entwickeln und zu gestalten (vgl. § 5 Abs. 3 KJHG).

Der Begriff Partizipation umfasst verschiedene Formen der Beteiligung, Teilhabe, Mitwirkung und Mitbestimmung. Kinder haben gemäss UN-Kinderrechtskonvention und gemäss KJHG ein Recht darauf, dass ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird. Die Schulsozialarbeit beachtet dieses Recht in allen ihren Aktivitäten und bietet der Schule an, partizipative Prozesse im schulischen Kontext zu fördern und zu begleiten. Zudem leistet die Schulsozialarbeit eigene Beiträge, um die Teilhabe von allen Jugendlichen insbesondere an sozialen Interaktionen in Schulen zu gewährleisten und zu fördern.

7.8 Präventives Handeln

Für eine gelingende Präventionsarbeit ist die Früherkennung von problematischen Anzeichen, Entwicklungen oder Ähnliches sehr wichtig. Wirksame Präventionsarbeit braucht die Mitarbeit verschiedenster Stellen. Einblicke in die Lebensweisen und das Umfeld der Schülerinnen und Schüler durch Schulsozialarbeitende können auf der einen Seite dazu genutzt werden, die Angebote bedarfsgerecht(er) zu gestalten, aber auch um frühzeitig mögliche Schwierigkeiten zu erkennen und allenfalls vorsorgliche Massnahmen zu treffen.

7.9 Vernetztes Handeln / Fachaustausch

Die Triage an weiterführende Fachstellen ist als wichtige Beratungsaufgabe der Schulsozialarbeit zu verstehen. Die Schulsozialarbeit kennt ihre Grenzen und triagiert die Schülerinnen und Schüler, wenn nötig an spezialisierte Fachstellen. Bei Bedarf kann die Schulsozialarbeit Jugendliche zu anderen Fachstellen begleiten.

Für die Schulsozialarbeit ist zudem der Austausch mit anderen Fachkräften aus der Schulsozialarbeit eine notwendige Form der Qualitätssicherung und -entwicklung. Fachaustausch umfasst verschiedene Formate und reicht von der kollegialen Beratung im Einzelfall und dem fachlichen Austausch im Team über Supervision bis hin zu Weiterbildungen.

8 Kooperation und Vernetzung

Das Eingehen von Kooperationen bildet einen grundlegenden Bestandteil der Tätigkeit von Schulsozialarbeitenden. Jugendliche zu unterstützen und für sie förderliche Bildungs- und Entwicklungsbedingungen zu schaffen, ist eine Form von Praxis, die Kooperationen von verschiedenen Personen und Diensten erfordert. Die Schulsozialarbeit soll mit anderen Angeboten und Fachpersonen im Sozialraum vernetzt sein und soll bei Bedarf weitere Expertise vermitteln oder hinzuziehen. Zentrale Kooperationspartner*innen sowie Inhalte und Strukturen der Kooperationen:

8.1 Schule

Schulsozialarbeit ist ein Angebot der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe. Sie ist gesetzlich im KJHG verankert. Sie richtet sich in der Schule an Jugendliche, Eltern und Erziehungsberechtigte sowie Lehrpersonen, schulische Fachpersonen und Schulleitung. Damit die Kooperation zwischen Schulsozialarbeit und Schule gelingt, braucht es Strukturen und Gefäße, in denen sich die Beteiligten regelmäßig über Herausforderungen, Arbeitsprozesse und Zielsetzungen verständigen und sich gegebenenfalls auf Anpassungen einigen können (vgl. Punkt 9.2 Organisations-Struktur).

8.2 Sonderpädagogik, Schulpsychologischer Dienst sowie kinder- und jugendpsychiatrische Angebote

Die Sonderpädagogik, der Schulpsychologische Dienst (SPBD) sowie die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KJPP) stellen zentrale Punkte der multiprofessionellen, integrativen Schule dar. Die Schulsozialarbeit arbeitet mit diesen Diensten im Einzelfall im Interesse der/des Jugendlichen zusammen. Sie ist insbesondere dort angezeigt, wo familiäre und soziale Probleme mitverantwortlich sind für schulische Probleme.

8.3 Kinder- und Jugendhilfezentren

Die Kinder- und Jugendhilfezentren (kjj) im Kanton Zürich bieten Eltern und Erziehungsberechtigten eine niederschwellige, freiwillige Anlaufstelle bei Erziehungsfragen und führen im Auftrag der KESB-Mandate im Bereich des Kinderschutzes. Die Schulsozialarbeit kann dort eine Vermittlungsfunktion übernehmen. Bei Mandatsfällen der KESB arbeitet die Schulsozialarbeit innerhalb der vorgesehenen Rahmenbedingungen im Interesse des Kindeswohls und unter Wahrung des Datenschutzes mit den kjj zusammen.

8.4 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

Die KESB führt aufgrund von Gefährdungsmeldungen Abklärungen durch und entscheidet, ob Maßnahmen zum Schutz eines Kindes oder Jugendlichen notwendig sind. Für die Zusammenarbeit zwischen Schulen und KESB wurde von einer Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Verbände aus dem Schulumfeld, der KESB-Präsidenten Vereinigung, der Justizdirektion und der Bildungsdirektion ein Leitfaden erarbeitet. Er wird von dieser jährlich überprüft und weiterentwickelt. Der Leitfaden richtet sich explizit auch an Schulsozialarbeitende. Unabhängig von ihrer Trägerschaft haben Schulsozialarbeitende immer die Möglichkeit, sich direkt an die KESB zu wenden, um mittels einer anonymen Fallschilderung Rücksprache zu nehmen oder um eine Meldung zu erstatten. Bezüglich Meldung einer vermuteten Kindeswohlgefährdung ist zu berücksichtigen, dass die Schulsozialarbeit in einem besonderen Vertrauensverhältnis zu einer/einem Jugendlichen stehen

kann und die Zusammenarbeit nicht gefährdet werden soll. In der Regel erfolgt eine Gefährdungsmeldung an die KESB durch die Schule bzw. Schulpflege. Gestützt auf Art. 314e ZGB sind die Schule und die Schulsozialarbeit im Rahmen der Mitwirkungspflicht beziehungsweise Amtshilfe verpflichtet, in einer Kindeswohlklärung Auskünfte über das betroffene Kind zu erteilen, welche für die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nötig sind. Dabei ist das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten. Es dürfen nur Informationen bekannt gegeben werden, wenn sie für die Erfüllung der Aufgaben der KESB sachlich erforderlich sind.

8.5 Andere

Weitere Dienste sind z.B. die Suchtpräventionsstelle, die Jugendberatungsstelle, der Schulärztliche Dienst, die Sozialbehörde, der Jugenddienst der Polizei, die Offene Kinder- und Jugendarbeit sowie kleinere Anbieter von Leistungen für Kinder, Jugendliche und deren Familien. Grundsätzlich orientiert sich die Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen und Institutionen immer am Kindeswohl und findet unter Einhaltung des Datenschutzes statt.

9 Organisation

Die Schulsozialarbeit ist ein Beratungs- und Unterstützungsangebot, welches im kantonalen Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) seine Grundlage hat. Gemäß Art. 19 Abs. 1 KJHG sind die Gemeinden für die Bereitstellung des bedarfsgerechten Angebots verantwortlich.

9.1 Aufgaben und Kompetenzen der Trägerschaft

Die Schulgemeinde Niederhasli überträgt gem. § 19 Abs. 2 KJHG die fachliche Leitung an den Kanton (Amts für Jugend und Berufsberatung, AJB, Regionalstelle Leitung Schulsozialarbeit).

Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die nötige räumliche und sachliche Infrastruktur für die Schulsozialarbeitenden zur Verfügung steht, um professionell tätig zu sein (Räumlichkeit für vertrauliche Beratungsgespräche, Instrumente zur Fall- und Arbeitsdokumentation, eigenes Budget für Arbeitsmaterialien).

Die Personalaufsicht durch die Gemeinde umfasst Aufgaben der Arbeitsorganisation (bspw. Anwesenheits- und Absenzen-/Ferienplanung), administrative Aufgaben (bspw. Lohn, Arbeitszeiterfassung) sowie die fachliche Entwicklung des Personals (Qualifikation, Weiterbildung). Für die jährliche Mitarbeiter- bzw. Mitarbeiterinnenbeurteilung (MAB) trägt die Gemeinde die Verantwortung, das AJB übernimmt die fachliche Beurteilung.

Das AJB hat die Aufgabe, die fachliche Aufsicht der Schulsozialarbeitenden zu gewährleisten und ist mitverantwortlich für die Qualität der Praxisgestaltung.

9.1.1 Beschwerdemanagement

Schul- und fallbezogene Konflikte werden bei Bedarf auf dem Dienstweg über die jeweiligen Hierarchiestufen bearbeitet und gelöst.

Alle Adressatinnen und Adressaten der Schulsozialarbeit können sich bei Beschwerden über die Schulsozialarbeit niederschwellig und sanktionsfrei bei der Regionalleitung Schulsozialarbeit oder bei der Schulpflege melden.

9.1.2 Qualitätsmanagement

Es gilt sicherzustellen, dass die Praxis der Schulsozialarbeitenden nach fachlichen Maßstäben und im Sinne des Gesetzgebers gestaltet wird. Um dies zu gewährleisten, werden folgende Verfahren des Qualitätsmanagements umgesetzt:

- Teilnahme an Fachaustauschgruppen
- Teamsitzungen und Mitarbeiter*innenbesprache
- Jährliche Beurteilungsgespräche
- Jahresbericht
- Rückmeldungen zur Zufriedenheit der Schulen in der Steuergruppe

10 Schlussbestimmungen

Das Konzept wurde am 1. Dezember 2025 von der Schulpflege Primarschule Niederhasli verabschiedet und tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft. Es ersetzt das Konzept vom 31. August 2015.

Gutgeheissen mit Schulpflegebeschluss vom 1. Dezember 2025.

Schulpflege Niederhasli

Bea Stüssi
Präsidentin

René Bosshard
Leiter Schulverwaltung